

1. Satzung zur Änderung

der Hundesteuersatzung der Klostergemeinde WIENHAUSEN

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S.121), zuletzt geändert durch Art.1 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl S.309), hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung am 02.07.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Klostergemeinde Wienhausen beschlossen :

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die ausschließlich zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Diese Voraussetzung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund gewährt.
 4. Jagdgebrauchshunde, die eine Schweißprüfung bestanden haben und deren Halter einen gültigen Jagdschein nachweisen kann und die im Bereich der Samtgemeinde Flotwedel als Nachsuchhunde verwendet werden. Diese Voraussetzung ist durch Vorlage der Schweißprüfung und des gültigen Jagdscheines vom Halter nachzuweisen. Der Nachweis der Verwendung des Hundes in der Samtgemeinde Flotwedel muss durch den Hegering Flotwedel erfolgen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.
- (3) Bei einer gewerblichen Hundezucht werden die ersten 4 Hunde nach § 3 Abs. 1 der Hundesteuersatzung versteuert. Alle weiteren Hunde werden von der Steuer befreit. Maßgeblich für die Abgrenzung der gewerblichen Hundehaltung von der Zuordnung zum persönlichen Lebensbereich, ist der erwerbswirtschaftliche Zweck der Haltung der Tiere. Die Voraussetzung auf Steuerbefreiung ist durch Vorlage der Gewerbebeanmeldung über die Hundezucht nachzuweisen.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wienhausen, den 10.07.2020

(Pohndorf)
Gemeindedirektor

(Witte)
Bürgermeister